

Verordnung

des Landratsamtes Ostallgäu

über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Schwangau im Landkreis Ostallgäu für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Füssen

vom 25.05.2016

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) i. V. mit Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Füssen wird in der Gemeinde Schwangau das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich W I
einer engeren Schutzzone W II
einer weiteren Schutzzone. W III
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Ostallgäu und in der Gemeindeganzlei Schwangau und in der Stadt Füssen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

| | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|---------------------------|
| entspricht Zone | III | II |
| 1. | bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen) | |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|---|---|---|
| entspricht Zone | | III | II |
| 1.1 | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche | verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung | |
| 1.2 | Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen | nur zulässig – mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und – sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird | v e r b o t e n |
| 1.3 | Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11) | --- | v e r b o t e n |
| 1.4 | Durchführung von Bohrungen | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe | |
| 1.5 | Untertage-Bergbau, Tunnelbauten | v e r b o t e n | |
| 2. | bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1) | | |
| 2.1 | Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | |
| 2.2 | Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind | v e r b o t e n |
| 2.3 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3) | nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter | v e r b o t e n |
| 2.4 | Betrieb von Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 | v e r b o t e n mit Ausnahme von bestehenden Anlagen wenn die Vorgaben der Anlage 2, Ziffer 2 eingehalten werden |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|---|--|---------------------------|
| entspricht Zone | | III | II |
| 2.5 | Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3) | v e r b o t e n | |
| 2.6 | Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung | v e r b o t e n | |
| 3. | bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen | | |
| 3.1 | Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen | v e r b o t e n | |
| 3.2 | Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | |
| 3.3 | Trockenaborte | nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind | v e r b o t e n |
| 3.4 | Ausbringen von Abwasser | v e r b o t e n | |
| 3.5 | Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | |
| 3.6 | Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen) | <ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen Beherbergungsbetriebe, Gastronomie und Einzelhandelsbetriebe) | v e r b o t e n |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|---|--|--|
| entspricht Zone | | III | II |
| 3.7 | Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern | <p>nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten).</p> <p>Undichtheiten sind unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>Die Sammelleitung des AZV Füssen wird entsprechend den Vorgaben des DWA-Regelwerk A 142 semidoppelwandig nachgerüstet. Für die Sammelleitung des AZV gilt der gleiche Prüfmodus wie in der engeren Schutzzone.</p> | <p>v e r b o t e n</p> <p>- Bestehende Anlagen sind nur zulässig, wenn sie vergleichbar sicher wie eine doppelwandige Leitung nachgerüstet werden. Zusätzlich sind alle drei Jahre je eine Sicht- bzw. eine Druckprüfung (ersetzt jede dritte Sichtprüfung) der Abwasserleitungen durchzuführen.</p> <p>- Bestehende Hausanschlussleitungen wie Zone III</p> <p>Undichtheiten sind unverzüglich zu beseitigen, unabhängig von deren Einstufung.</p> |
| 4. | bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen | | |
| 4.1 | Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern. Für bereits bestehende Versickerungsanlagen gilt Anlage 2 Nr. 4. | <ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSt-Wag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II | <ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers |
| 4.2 | Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|--|--|
| entspricht Zone | | III | II |
| 4.3 | wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden | v e r b o t e n | |
| 4.4 | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | --- | v e r b o t e n |
| 4.5 | Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 | v e r b o t e n |
| 4.6 | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | <ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen | v e r b o t e n |
| 4.7 | Großveranstaltungen durchzuführen | <ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport | v e r b o t e n |
| 4.8 | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | |
| 4.9 | Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | |
| 4.10 | Militärische Übungen durchzuführen | nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig | |
| 4.11 | Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | |
| 4.12 | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen) | v e r b o t e n | |
| 4.13 | Düngen mit Stickstoffdüngern | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung | nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|--|------------------------------|
| entspricht Zone | | III | II |
| 4.14 | Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität | v e r b o t e n |
| 5. | bei baulichen Anlagen | | |
| 5.1 | bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig, – wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und – wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt | v e r b o t e n |
| 5.2 | Ausweisung neuer Baugebiete | v e r b o t e n | |
| 5.3 | Stallungen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig entsprechend Anlage 2 – Ziffer 5 a oder – für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden | v e r b o t e n |
| 5.4 | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen | v e r b o t e n |
| 5.5 | ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4 | v e r b o t e n |
| 6. | bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen | | |
| 6.1 | Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost | nur zulässig wie bei Nr. 6.2 | v e r b o t e n |
| 6.2 | Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3) | nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, – auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), – auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), – auf Brachland | |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|---|---|---------------------------|
| entspricht Zone | | III | II |
| 6.3 | Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen | v e r b o t e n | |
| 6.4 | Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht | erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. | |
| 6.5 | Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen | verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt | v e r b o t e n |
| 6.6 | Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen | nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage | v e r b o t e n |
| 6.7 | Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung | nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind | v e r b o t e n |
| 6.8 | Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten | --- | v e r b o t e n |
| 6.9 | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung | v e r b o t e n | |
| 6.10 | Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität | v e r b o t e n |
| 6.11 | landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern | nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen | |
| 6.12 | besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern | v e r b o t e n | |
| 6.13 | Rodung, Kahlschlag größer als 3 000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8) | n i c h t z u l ä s s i g (ausgenommen bei Kalamitäten) | |
| 6.14 | Nasskonservierung von Rundholz | v e r b o t e n | |
| 6.15 | Umbruch von Grünland | v e r b o t e n | |

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ostallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4, § 96 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ostallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG, §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Außerkrafttreten einer Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 06.06.1988 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Schwangau für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Füssen wird mit in Kraft treten dieser Verordnung aufgehoben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostallgäu in Kraft.

Marktoberdorf, 25.05.2016

LANDRATSAMT OSTALLGÄU



Maria Rita Zinnecker
Landrätin



Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2 und 2.4)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. Für die bereits bestehenden Anlagen nach § 62 WHG sind in der engeren Schutzzone neben den unten aufgeführten Prüfpflichten bezüglich der Befüllung der Anlagen mit Heizöl folgende Bedingungen zu erfüllen:

Von Seiten der Heizöllieferanten müssen während des Befüllvorgangs zwei sachkundige Personen anwesend sein, wobei eine Person die Tankfüllung überwacht, während die andere Person am LKW verbleibt, um jederzeit die Pumpe abschalten zu können. Zusätzlich ist das Städtische Wasserwerk vorab über den jeweils geplanten Abfüllvorgang zu unterrichten, so dass der Wasserversorger die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen im Rahmen der Eigenüberwachung kontrollieren kann.

In der weiteren Schutzzone III sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach den Mindestvorgaben der Übergangverordnung der VAWS vom 31.03.2010 bzw. den Vorgaben der zukünftigen AwSV; in jedem Fall ist eine Überprüfung mit Bestehen der Anlage in der engeren Schutzzone alle 2,5 Jahre und in der weiteren Schutzzone alle 5 Jahre für oberirdische und alle 2,5 Jahre für unterirdische Anlagen durch einen Fachbetrieb nach § 3 VAWS bzw. Nachfolgeverordnung durchführen zu lassen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Bestehende Niederschlagswasserversickerungsanlagen

Bestehende Versickerungsanlagen sind mit einem Filtersystem mit gleichwertiger Maßnahme so nachzurüsten, dass abgeleitetes Niederschlagswasser, grundwasserunschädlich in den Untergrund gelangen kann.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

| | | |
|------------------------------|--------------|-----------------------|
| - Milchkühe | 40 Stück | (1 Stück = 1,00 DE) |
| - Mastbullen | 65 Stück | (1 Stück = 0,62 DE) |
| - Mastkälber, Jungmastrinder | 150 Stück | (1 Stück = 0,27 DE) |
| - Mastschweine | 300 Stück | (1 Stück = 0,13 DE) |
| - Legehennen, Mastputen | 3.500 Stück | (100 Stück = 1,14 DE) |
| - sonst. Mastgeflügel | 10.000 Stück | (100 Stück = 0,40 DE) |

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

3. Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle oder durch eine Zwischenlagermöglichkeit der Gülle/Jauche in geeigneten Behältnissen außerhalb des Betriebes gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Erdbeerplantagen

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

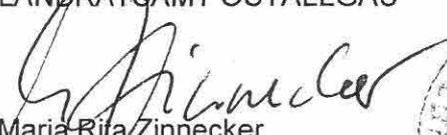
Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Marktobersdorf, 25.05.2016
LANDRATSAMT OSTALLGÄU


Maria-Rita Zinnecker
Landrätin

